

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und  
Finanzausschusses  
Antragsfrist: 20.12.2018  
17.01.2019

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung HFA	3
Niederschrift HA ö 06.12.2018	5
Vorlagendokumente	16
TOP Ö 4 Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020	16
Vorlage 847/2018-2	16
TOP Ö 5 Antrag der FDP-Fraktion vom 19.11.2018 (Eingang: 05.12.2018) betr. Zentrale Vergabestelle Plus	17
Vorlage 860/2018-1	17
Antrag 860/2018-1	18
TOP Ö 6 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, UWG, FDP und DIE LINKE vom 05.12.2018 betr. Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten und Ausschreibung der Stelle	20
Vorlage 864/2018-11	20
Antrag 864/2018-11	21
TOP Ö 7 Mitteilung betreffend Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	23
Vorlage ohne Beschluss 846/2018-2	23
TOP Ö 8 Mitteilung betreffend Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern	24
Vorlage ohne Beschluss 013/2019-3	24
TOP Ö 9 Mitteilung betreffend Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG	26
Vorlage ohne Beschluss 016/2019-3	26
Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17.12.2018 016/2019-3	27

# Einladung



Sitzung Nr.	02/2019
HA Nr.	1/2018

An die Mitglieder  
des **Haupt- und Finanzausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 03.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 17.01.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2018 vom 06.12.2018	
4	Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020	847/2018-2
5	Antrag der FDP-Fraktion vom 19.11.2018 (Eingang: 05.12.2018) betr. Zentrale Vergabestelle Plus	860/2018-1
6	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, UWG, FDP und DIE LINKE vom 05.12.2018 betr. Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten und Ausschreibung der Stelle	864/2018-11
7	Mitteilung betreffend Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	846/2018-2
8	Mitteilung betreffend Neubauten von Feuerwehrrätehäusern	013/2019-3
9	Mitteilung betreffend Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG	016/2019-3
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	017/2019-1
11	Anfragen mündlich	

	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	018/2019-1
13	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

# Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **06.12.2018**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	90/2018
HA Nr.	7/2019

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      Bürgermeister

### Mitglieder

Hanft, Wilfried                              SPD-Fraktion  
Heßling, Günter                              CDU-Fraktion  
Kleinekathöfer, Ute                            SPD-Fraktion  
Knapstein, Günter                              CDU-Fraktion  
Koch, Christian                                FDP-Fraktion  
Kretschmer, Gabriele                        CDU-Fraktion  
Krüger, Frank W.                              SPD-Fraktion  
Lehmann, Michael                              Fraktion-DIE LINKE  
Marx, Bernd                                    CDU-Fraktion  
Oster, Thomas                                CDU-Fraktion  
Prinz, Rüdiger                                CDU-Fraktion  
Schmitz, Heinz Joachim                        SPD-Fraktion  
Söllheim, Michael                              CDU-Fraktion  
Voigt, Philipp                                SPD-Fraktion  
Weiler, Jürgen                                Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Züge, Rainer                                    SPD-Fraktion

ab TOP 7

### stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd                    UWG/Forum-Fraktion  
Gesell, Andrea                                Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.                        Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Strauff, Bernhard                              CDU-Fraktion  
Velten, Konrad                                CDU-Fraktion

### Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim  
Obladen, Ralf  
Paulus, Wolfgang Dr.  
Pilger, Christiane  
Schier, Manfred Erster Beigeordneter  
von Bülow, Alice Beigeordnete  
Walter, Sabine

### Schriftführerin

Altaner, Petra

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else                            UWG/Forum-Fraktion  
Heller, Petra                                    CDU-Fraktion  
Koch, Maria - Charlotte                        Bündnis 90/Grüne-Fraktion

### Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2018 vom 27.09.2018	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einrichtung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen in der Stadt Bornheim	820/2018-3
5	5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim	716/2018-3
6	Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige	253/2018-3
7	Fortführung des interkommunalen Klimamanagements ab 2020	725/2018-12
8	Fusion der beiden Unternehmen ene-Gruppe und e-regio GmbH & Co. KG	806/2018-2
9	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018	715/2018-2
10	Beteiligungsbericht 2017	810/2018-2
11	Vorstellung des Personalberichtes 2018	801/2018-11
12	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2018 betr. zusätzliche Übernachtungspotenziale in Bornheim	693/2018-11
13	Mitteilung betreffend Prognose zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2018	814/2018-2
14	Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom	799/2018-11
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	818/2018-1
16	Anfragen mündlich	

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Bürgermeister Wolfgang Hensler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnungspunkt 19 nach Tagesordnungspunkt 16 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:  
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 16.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	
Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.		
<b>2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.		
<b>3</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2018 vom 27.09.2018</b>	
Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2018 vom 27.09.2018 keine Einwände.		
<b>4</b>	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einrichtung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalssumzügen in der Stadt Bornheim</b>	<b>820/2018-3</b>

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalssumzüge in der Stadt Bornheim vom XX.XX.2018:

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalssumzüge in der Stadt Bornheim vom XX.XX.2018.**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S.1062), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 13.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 - Glasverbot**

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser) ist
  - 1.1 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Kardorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
    - Travenstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 23
    - Lindenstraße von Hausnummer 51 bis 79 und 115 bis 131
    - Mühlenfeld von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 1
    - Schulstraße von Hausnummer 9 bis 13
    - Uhlstraße von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
    - Sankt-Josefs-Weg von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
    - Krüpelstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 16
  - 1.2 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Roisdorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
    - gesamtes Gelände der Haltestelle der Stadtbahnlinie 18 (Haltepunkt „Roisdorf West“)
    - Siegesstraße von Hausnummer 1 bis 25
    - Heiligersstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
    - Pützweide von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2

- Fußweg zwischen Siegesstraße Hausnummer 15 und 17 bzw. Hausnummer 10 und 14, jeweils 20 Meter von Einmündung Siegesstraße
  - Siefenfeldchen von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 237
  - Brunnenstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 7
  - Ehrental von Einmündung Siefenfeldchen bis Hausnummer 1
  - Lindenberg von Einmündung Ehrental bis Hausnummer 1
- 1.3 am Karnevalssamstag in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- auf der gesamten Fläche des Klaus-Mäs-Platzes (einschließlich angrenzender Freiflächen)
  - Schmiedegasse von Hausnummer 35 bis 55
  - Bergstraße von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
  - Büttgasse von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 8
  - gesamtes Gelände des Spielplatzes „Schmiedegasse“
- 1.4 am Samstag vor Weiberfastnacht in der Ortschaft Sechtem in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- Straßburger Straße von Einmündung Krausplatz bis Einmündung Wiener Straße
  - Krausplatz bis einschließlich Berner Straße Hausnummer 3 / Einmündung Wolfsgasse
  - Krausplatz bis einschließlich Willmuthstraße Hausnummer 4
  - Krausplatz bis einschließlich Gebrüder-Kall-Straße Hausnummer 2
  - Krausplatz bis Lüddigstraße Hausnummer 1
  - Krausplatz bis Brüsseler Str. 1

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1 bis 4) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf beide Straßenseiten.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch. Die Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 für den Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
3. Das Verbot gilt jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

## **§ 2 - Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glasverbot verstößt.
2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 55,00 € sowie durch Einziehung der verbotswidrig mit sich geführten Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

## **§ 3 - Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“

und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 außer Kraft.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim</b>	<b>716/2018-3</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 244), der §§ 21 Abs. 1 und 3, § 26, § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:

**I.**

II. Abschnitt –Verdienstaufschlag

§§ 9-11 entfallen

**II.**

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaufschlag für Selbstständige</b>	<b>253/2018-3</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung und beauftragt die Verwaltung die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2019/2020 einzustellen.

**Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaufschlag für Selbstständige**

## Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am                    folgende Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige beschlossen:

## I. Abschnitt

### Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

#### § 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW und der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Leiter der Feuerwehr
- stellvertretender Leiter der Feuerwehr (im Folgenden werden alle stellvertretenden Positionen mit „stv.“ bezeichnet),
- Einsatzbezirksführer
- stv. Einsatzbezirksführer
- Löschgruppenführer
- stv. Löschgruppenführer
- Stadtjugendfeuerwehrwart
- stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (maximal 2)
- Jugendwarte der Löschgruppen
- stv. Jugendwarte der Löschgruppen
- Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr
- Betreuer Kinderfeuerwehr, deren Anzahl ergibt sich wie folgt:

(2) Die Anzahl der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der stv. Jugendwarte der Löschgruppen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist begrenzt. Sie wird wie folgt festgelegt:

(a) Größe der Kinderfeuerwehr der Löschgruppe:

- bis 5 Mitglieder 1 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 10 Mitglieder 2 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 15 Mitglieder 3 Betreuer Kinderfeuerwehr
- ab 16 Mitglieder 4 Betreuer Kinderfeuerwehr

(b) Größe der Jugendabteilung der Löschgruppe:

- bis 5 Mitglieder 1 stv. Jugendwart
- bis 10 Mitglieder 2 stv. Jugendwarte
- bis 15 Mitglieder 3 stv. Jugendwarte
- ab 16 Mitglieder 4 stv. Jugendwarte

Werden in den unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. (a) und (b) genannten Funktionen in der jeweiligen Löschgruppe mehr Funktionsträger benannt als nach der vorgenannten Regelung ent-

schädigt werden, ist für den Erhalt der Entschädigung die Reihenfolge der Benennung gegenüber der Stadt Bornheim entscheidend.

## § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden als monatliche Beträge in Euro nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW wie folgt festgelegt:

- Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder und zuzüglich eine Pauschale von 2,60 € je Löschgruppe.
- Der stv. Leiter der Feuerwehr erhält 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzügliche Pauschale für die Löschgruppen.
- Der Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Einsatzbezirksführer zu zahlenden Betrages.
- Der Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Löschgruppenführer zu zahlenden Betrages.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Die stv. Stadtjugendfeuerwehrwarte (maximal 2) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu zahlenden Betrages.
- Der Jugendwart und der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- Die stv. Jugendwarte und die Betreuer Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Jugendwart und an den Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen zu zahlenden Betrages.

(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr an die einzelnen Funktionsträger ausgezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. zum Widerruf der Funktion gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionsträger werden um die gleiche prozentuale Erhöhung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst.

## II. Abschnitt

### **Verdienstauffallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim**

### § 3 - Verdienstausfallentschädigung

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls.

Der Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

### § 4 - Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

### § 5 - Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Der Verdienstausfall beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

- Einstimmig -

7	<b>Fortführung des interkommunalen Klimamanagements ab 2020</b>	<b>725/2018-12</b>
---	---	--------------------

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat sieht den Klimaschutz als eine der zentralen kommunalen Zukunftsaufgaben an und beschließt, die damit verbundenen Herausforderungen vor allem durch interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich zu bewältigen.

Auf dieser Grundlage beschließt der Rat:

1. Die interkommunale Zusammenarbeit der sechs linksrheinischen Kommunen im Klimaschutz wird ab dem 1.03.2020 in der bisherigen bewährten Form weiter fortgeführt. Die interkommunale Beschäftigung und Finanzierung der Stelle des Klimaschutzmanagers wird über eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.
2. Der Klimaschutzmanager wird bezüglich des Stellenplans, der Personalverwaltung und der interkommunalen Verrechnung wie bisher in der Gemeinde Wachtberg geführt. Die Stadt Bornheim nimmt die Dienst- und Fachaufsicht wahr, Bornheim ist Dienstsitz des Klimaschutzmanagers. Er steht zu gleichen Teilen den sechs Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben im Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung zur Verfügung.
3. Die Personalkosten und ein eigener Titel für den Sachaufwand in Höhe von 3.000 € werden zu je 1/6 pro Kommune getragen, rund 11.000 € jährlich pro Kommune. Die Arbeitsplatzkosten der Stelle des Klimaschutzmanagers übernimmt - wie bisher - die Stadt Bornheim, die der Personalverwaltung und interkommunalen Verrechnung die Gemeinde Wachtberg.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ab 2020 ff. die Kosten im Haushalt zu veranschlagen.

5. Die Stadt Bornheim hält weiterhin eine Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis langfristig für sinnvoll.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Fusion der beiden Unternehmen ene-Gruppe und e-regio GmbH &amp; Co. KG</b>	<b>806/2018-2</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Rat befürwortet grundsätzlich die Fusion der e-regio GmbH & Co. KG und der ene. Aufgrund der Vertraulichkeit der Vertragswerke erfolgt die Zustimmung zu den Verträgen im nichtöffentlichen Teil.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018</b>	<b>715/2018-2</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

- a) 1.06.03 Erzieherische Hilfen in Höhe von 1.200.000 €
- b) 1.11.01 Elektrizitätsversorgung in Höhe von 110.000 €
- c) 1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz in Höhe von 40.000 €
- d) 1.13.01 Öffentliches Grün (investives Projekt 5.000484 Gesamtschule Außenanlagen) in Höhe von 70.000 €
- e) 1.01.09 Personalmanagement und verschiedene Produktgruppen mit Planwerten für Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 300.000 €
- f) 1.01.12 Technikunterstützte Information in Höhe von 40.000 €

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Beteiligungsbericht 2017</b>	<b>810/2018-2</b>
-----------	---------------------------------	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2017 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Vorstellung des Personalberichtes 2018</b>	<b>801/2018-11</b>
-----------	---	--------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Personalbericht 2018 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>12</b>	<b>Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2018 betr. zusätzliche Übernachtungspotenziale in Bornheim</b>	<b>693/2018-11</b>
-----------	---	--------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, eine Abstimmung mit dem RVT zu suchen und zu erkunden, ob eine solche Aufgabe dort geleistet werden kann.

- Einstimmig -

<b>13</b>	<b>Mitteilung betreffend Prognose zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2018</b>	<b>814/2018-2</b>
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>14</b>	<b>Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom</b>	<b>799/2018-11</b>
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

**Zusatzfragen**

AM Söllheim kann ein Vertreter der Telekom nochmals in eine der nächsten Sitzungen eingeladen werden, damit die noch offenstehenden Fragen (Zahlen, Präsentationspolitik, etc.) geklärt werden können?

**Antwort:**

Die Zahlen, die die Stadt Bornheim veröffentlicht hat, waren identisch mit den Zahlen auf der Internetseite. Die Stadt Bornheim kann keine Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing für das private Unternehmen Telekom übernehmen.

Insgesamt waren alle zufrieden mit dem Ergebnis, welches jetzt von der Telekom umgesetzt werden muss. Zu Beginn des Jahres, wenn die Telekom weiß, wie sie die Maßnahmen umsetzt, wird ein Vertreter in den Ausschuss eingeladen.

Am Koch betr. schlechter Vertrieb, Unterstützen, dass zur nächsten Sitzung ein Vertreter eingeladen wird.

**Antwort:**

In der nächsten Sitzung findet die Haushaltsberatung statt. Zur übernächsten Sitzung wird dann ein Vertreter eingeladen.

AM Prinz betr. für weitere Vorwahlbezirke soll eine Vorvermarktung stattfinden mit verbindlicher Registrierung

Kann bei der Telekom nach einem verbindlichen Termin nachgefragt werden?

**Antwort:**

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Feb./März 2019 wird ein Vertreter eingeladen. Dieser kann dies dann darstellen.

<b>15</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>818/2018-1</b>
-----------	---	-------------------

Keine.

<b>16</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

AM Kretschmer betr. Sitzungskalender, Übertragung in den eigenen Kalender, Termine können nicht übernommen werden

Kann das nochmals geprüft werden?

**Antwort:**

Dies wird geklärt.

AM Söllheim

Kann für das nächste Jahr darauf geachtet werden, dass die Kreistagstermine nicht mit den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat kollidieren?

Antwort:

Es wird sichergestellt, dass die Kreistagstermine nicht mit der Ratssitzung identisch sind.

Eine Ausweitung auf andere Sitzungen ist nicht möglich.

Es wird versucht, die Termine so optimal wie möglich zu gestalten.

AM Prinz

Können die zwei Termine des Wasserbeschaffungsverbandes mit aufgenommen werden?

Antwort:

Es werden nur die Sitzungen der Stadt Bornheim und deren Töchter aufgenommen.

AM Dr. Kuhn betr. Termine Arbeitskreise Radverkehr, Stadtentwicklung, etc.

Können die Termine im Sitzungskalender aktualisiert werden?

Antwort:

Sobald die Arbeitskreistermine feststehen, wird nochmals ein aktualisierter Sitzungskalender zugestellt.

Der Arbeitskreis Städtebau findet am 19.02.2019, 18 Uhr, Raum 904 statt.

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr. 847/2018-2

Stand 29.11.2018

**Betreff Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020****Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die Antragstellung auf Bewilligung der Förderung für die Jahre 2019 und 2020 im Jahr 2020 und den Verwendungsnachweis 2018 mit der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 vorzunehmen.

**Sachverhalt**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die Verwaltung beauftragt, eine Gesamtliste über die geplanten konsumtiven Maßnahmen für die Jahre 2019 und 2020 zu erstellen und diese dem Ausschuss vorzulegen.

Zum Sachstand wird wie folgt berichtet:

**Maßnahmen 2018**

Die Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“ erfolgte im Haushaltsjahr 2018 entsprechend der vom Rat beschlossenen und der NRW.Bank gemeldeten Maßnahmenliste. Die beantragten und gewährten Fördermittel für 2018 in Höhe von rd. 780 T€ sind insbesondere für die Umsetzung der Medienentwicklung in den Schulen sowie die Instandhaltung von Außenflächen an den Schulen verwendet worden. Der erforderliche Verwendungsnachweis wird der NRW.Bank mit dem Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt.

**Maßnahmen 2019 und 2020**

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 stehen jeweils weitere rd. 780 T€, insgesamt rd. 1,56 Mio. € Fördermittel zur Verfügung. Entsprechend der vom Rat beschlossenen konsumtiven Verwendung und zur Sicherstellung eines Haushaltsausgleichs in 2020 ist der Gesamtbetrag ertragswirksam im Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen.

Die förderfähige Verwendung der Mittel kann aus heutiger Sicht auch in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zur Instandhaltung von Außenanlagen an den Schulen sowie zur Fortsetzung der Medienentwicklung in den Schulen sichergestellt werden.

Die konkrete Gesamtliste wird dem Ausschuss im Laufe des Jahres 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	860/2018-1
Stand	20.12.2018

**Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 19.11.2018 (Eingang: 05.12.2018) betr. Zentrale Vergabestelle Plus**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. das Angebot der KoPart eG „Zentrale Vergabestelle Plus“ zu prüfen,
2. dem Ausschuss die Vor- und Nachteile des Angebotes sowie die Kosten im Vergleich zur internen Vergabestelle in einer Synopse vorzulegen.

Auf der Grundlage dieser Synopse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, ob ein Vertreter der KoPart eG in eine Sitzung des Ausschusses eingeladen wird.

**Sachverhalt**

Die FDP-Fraktion hat verschiedene Prüfanträge im Zusammenhang mit dem KoPart-Angebot „Zentrale Vergabestelle Plus“ gestellt.

Die Verwaltung hat keine grundsätzlichen Bedenken, dem Antrag entsprechend zu beschließen. Die Verwaltung empfiehlt zudem, einen Vertreter von KoPart eG erst dann in eine Sitzung des Ausschusses einzuladen, wenn sich dies aus der vorgelegten Synopse als sinnvoll darstellt.

Sie verweist aber bereits jetzt auf die Vorteile einer internen Vergabestelle. Dazu zählen Flexibilität, Schnelligkeit und Nähe zu den spezifischen formellen und informellen Strukturen der Verwaltung. Die Vergabestelle der Stadt Bornheim ist gut aufgestellt und verfügt über die erforderlichen vertieften Fachkenntnisse und Erfahrungen in allen Bereichen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

FDP Fraktion, Bornheim Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim

Herrn  
Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschuss  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Bornheim, 19. November  
2018

**Nico Rick**  
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim  
Servatiusweg 19-23  
Haus B 3. OG  
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de  
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355  
F: 0 22 22 99 56 400

Sehr geehrter Herr Henseler,

hiermit stellen wir gemäß § 3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss:

## **Zentrale Vergabestelle Plus**

### Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister,

- 1) das Angebot der KoPart eG "Zentrale Vergabestelle Plus" zu prüfen
- 2) dem Ausschuss die Vor- und Nachteile des Angebots sowie die Kosten im Vergleich zur internen Vergabestelle in einer Synopse vorzulegen
- 3) einen Vertreter der KoPart eG in eine Sitzung des Ausschusses einzuladen, um das Angebot vorzustellen und die Vor- und Nachteile zu diskutieren

### Begründung:

Die Zentrale Vergabestelle Plus ist ein neues Angebot der KoPart eG, die Stadt Bornheim ist bereits Mitglied dieser Genossenschaft. Der Bürgermeister sollte daher prüfen, ob dieses Angebot für die Stadt Bornheim lohnend ist, dem Ausschuss berichten und einen Vertreter der KoPart in den Ausschuss einladen.

Seite 2 von 2

gez. Christian Koch und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	864/2018-11
Stand	18.12.2018

**Betreff** **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, UWG, FDP und DIE LINKE vom 05.12.2018 betr. Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten und Ausschreibung der Stelle**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. beauftragt die Verwaltung, für die nächste Ratssitzung eine Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten, mit der die Zahl der Beigeordneten von zwei auf drei erhöht wird (Beschlussvorschlag zu Pkt. 1. Antrag).
2. beschließt, die Beschlussvorschläge zu Pkt. 2 und 3 des Antrags mit in die Beratungen zum Stellenplan 2019/2020 einzubeziehen und verweist diese in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.01.2019.

**Sachverhalt**

Die Fraktionen der CDU, SPD, UWG, FDP und Die Linke haben mit gemeinsamem Antrag vom 05.12.2018 die Einrichtung und Ausschreibung einer dritten Beigeordneten-Stelle und eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung beantragt. Auf den beiliegenden Antrag wird verwiesen.

Die Änderung der Hauptsatzung wird dem Rat in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Beschlussvorschläge zu Pkt. 2 und 3 des Antrags sollten im Rahmen der Stellenplanberatungen 2019/2020 beraten werden. Zur Behandlung dieser Pkt. wird auf die 3. Ergänzungsvorlage zum Stellenplan (Vorlage 524/2018-11) verwiesen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag



Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses und  
des Rates der Stadt Bornheim  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

05.12.2018

### **Gemeinsamer Antrag**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir den folgenden gemeinsamen Antrag zur Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss und zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Bornheim:

#### **Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und Ausschreibung der Stelle**

##### Beschlussentwurf:

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister, für die Ratssitzung eine Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten, mit der die Zahl der Beigeordneten der Stadt Bornheim von zwei auf drei erhöht wird.
- 2) Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister, für die Ratssitzung die notwendigen Änderungen im Stellenplan vorzubereiten und die Eingruppierung nach § 2 Abs. 4 der Eingruppierungsverordnung NRW für das Amt des Kämmerers in Beigeordnetenfunktion nach Besoldungsgruppe B2 auszuweisen.
- 3) Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister, für die Ratssitzung den Beschluss einer Ausschreibung der zusätzlichen Beigeordneten-Stelle mit den folgenden Parametern vorzubereiten:
  - a. Der Geschäftskreis des Beigeordneten umfasst das Amt des Kämmerers und den Aufgabenkreis der Ämter 2-Amt für Finanzen und 3-Bürger- und Ordnungsamt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt jederzeit vorbehalten.
  - b. Die Bewerbungsfrist nach Ausschreibung beträgt vier Wochen.
  - c. Die Ausschreibung ist im Amtsblatt der Stadt Bornheim und auf der Internetseite der Stadt Bornheim zu veröffentlichen.

Begründung:

Die oben genannten Bereiche sollen im Verwaltungsvorstand durch die Einrichtung einer zusätzlichen Beigeordnetenstelle gestärkt werden. Bei einer Kommune der Größe der Stadt Bornheim sind drei Beigeordnetenstellen auch mit Blick auf die künftigen Herausforderungen dieser Bereiche als angemessen zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Heller und Fraktion

gez. Hans-Gerd Feldenkirchen und Fraktion

gez. Michael Lehmann und Fraktion

gez. Wilfried Hanft und Fraktion

gez. Christian Koch und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	846/2018-2
Stand	28.11.2018

**Betreff Mitteilung betreffend Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungs-  
 gesetzes**

**Sachverhalt**

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 174/2018-2 in dessen Sitzung am 12.04.2018 zur Thematik berichtet worden.

Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Die Bezirksregierung Köln hat für die 1. Tranche/Kapitel 1 Fördermittel nach dem KInvFöG in Höhe von 1.454.029,48 € bewilligt. Diese Mittel wurden zur Finanzierung der Maßnahme "Energetische Sanierung Grundschule Waldorf" vollumfänglich eingesetzt. Das Gesamtausgabevolumen beträgt ca. 1.630.000 €.

Die Bewilligung von Fördermitteln aus der 2. Tranche/Kapitel 2 zum KInvFöG in Höhe von 1.744.778 € wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 22.01.2018 erteilt.

Die Mittel der 2. Tranche können – ohne die Einschränkung der energetischen Ertüchtigung (Tranche 1) – zur Finanzierung der Maßnahme "Erweiterung Grundschule Bornheim (Projekt 5.000346) eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die Bau von zusätzlichen Räumen für den Erhalt der Vierzügigkeit mit Betreuungskapazität im Ganzttag durch den vollständigen Ausbau der Dachgeschosse. Außerdem werden die Kelleraußentreppen am Hauptgebäude, die Fassade und die Bodenbeläge im Lehrerzimmer und Sekretariat saniert. Das Investitionsvolumen beziffert sich auf 1.370.000 €, wovon die Bundesbeteiligung 1.170.000 € beträgt. Die Maßnahme wird voraussichtlich Ende 2021 beendet werden.

Ferner werden die bewilligten Fördermittel der 2. Tranche mit einem Kostenvolumen von 821.000 € und einer Bundesbeteiligung von 574.778 € zur Sanierung der Schulturnhalle Sechtem (Projekt 5.000457) eingesetzt werden. Die Sanierung des Umkleide- und Duschtraktes und der Austausch der Fassadenplatten an der Sporthalle umfassen die Maßnahme. Das voraussichtliche Ende dieser Maßnahme ist in 2019.

Beide Investitionsmaßnahmen wurden am 01.10.2018 bei der Bezirksregierung Köln angemeldet.

Der Verlauf der Maßnahmen und der hiervon abhängige Mittelabruf werden verwaltungsseitig begleitet, so dass eine Finanzierung der Maßnahmen mit den Mitteln des KInvFöG sichergestellt ist.

Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	013/2019-3
Stand	19.12.2018

**Betreff Mitteilung betreffend Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern**

**Sachverhalt**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 27.09.2018 beauftragt,

- den Sachstand zum Neubau der Feuerwehrgerätehäuser Bornheim, Hersel und Rösberg/Hemmerich darzustellen
- eine Zeit- und Maßnahmenplanung für den Neubau dieser Feuerwehrgerätehäuser vorzulegen sowie
- sukzessive eine Standortanalyse für die Feuerwehrgerätehäuser Hersel sowie Rösberg/Hemmerich und den notwendigen Grunderwerb für alle Standorte durchzuführen.

Die Notwendigkeit zum Neubau der Feuerwehrgerätehäuser Bornheim, Hersel sowie Rösberg/Hemmerich ergibt sich aus der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans.

Im Hinblick auf das Feuerwehrgerätehaus Bornheim konnte nach erfolgter Standortanalyse und Machbarkeitsstudie der erforderliche Flächenerwerb noch nicht abgeschlossen werden.

Zur Deckung des Flächenbedarfs werden derzeit noch Gespräche mit Grundstückseigentümern geführt. Da die Erfolgsaussichten dieser Gespräche nicht absehbar sind, prüft die Verwaltung alternative Vorgehensweisen (Umlegungsverfahren) bzw. alternative Standorte. Zum Ergebnis dieser Prüfungen wird die Verwaltung weiter berichten.

Für die Feuerwehrgerätehäuser in Hersel und in Rösberg/Hemmerich sollen auf der Basis vorliegender Angebote die erforderlichen Standortanalysen vergeben werden.

Die Analysen umfassen folgende Leistungen:

- Berechnung des optimalen Standortbereiches auf Basis der Erreichbarkeit bebauter Flächen und der zu erwartenden Personalverfügbarkeit
- Festlegung des benötigten Flächenbedarfs als Grundlage zur Ermittlung geeigneter Grundstücksflächen
- Erstellung von Fahrzeit-Isochronen unter Sondersignalbedingungen sowie PKW-Isochronen aus den möglichen Grundstücken
- Analyse der räumlichen Erreichbarkeit auf Basis bebauter Flächen sowie der Risikoobjekte
- Analyse der zu erwartenden Personalverfügbarkeit werktags tagsüber und zu sonstigen Zeiten
- Darstellung und Bewertung der Grundstücke in einer Expertise.

Mit der Auftragserteilung würde zugleich eine aktualisierte Personalerhebung erfolgen, die für die Bestimmung der Fahrzeit-Isochronen unerlässlich ist. Hierzu gehören folgende Leistungen:

- Durchführung einer Personalverfügbarkeitsanalyse auf Basis einer Online-Befragung

- Auswertung der zu erwartenden Personalverfügbarkeit werktags tagsüber und zu sonstigen Zeiten je Löscheinheit
- Auswertung der verfügbaren Qualifikationen je Löscheinheit
- Vergleich mit der Personalbefragung des Brandschutzbedarfsplanes
- Darstellung und Bewertung der Ergebnisse in einer Expertise

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Standortanalysen im 2. Quartal 2019 könnten die erforderlichen Gremienberatungen noch vor den Sommerferien erfolgen.

Der konkrete Flächenerwerb und die bauliche Umsetzung würden sich anschließen. Diesbezüglich sind separate Zeitpläne abzustimmen.

Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	016/2019-3
-------------	------------

Stand	20.12.2018
-------	------------

**Betreff Mitteilung betreffend Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG**

**Sachverhalt**

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 19.07.2018 den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) gestellt.

Mit Bescheid vom 17.12.2018 erteilt die Bezirksregierung Köln die beantragte Ausnahmegenehmigung, die die Stadt Bornheim entbindet, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften des feuerwehrtechnischen Dienstes zu unterhalten (siehe Anlage). Die Genehmigung hat eine Gültigkeit längstens bis zum 30.04.2023.

Sie ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- regelmäßige, einmal jährlich stattfindende Gespräche mit dem Kreisbrandmeister und der Bezirksregierung Köln
- Auswertung der schutzzielrelevanten Einsätze für den Zeitraum der Ausnahmegenehmigung, ggf. mit der Möglichkeit der Einführung von differenzierten Schutzziele
- jährliche Übermittlung einer Einsatzübersicht (im ersten Quartal des Jahres).

Zur konkreten Umsetzung der genannten Nebenbestimmungen berichtet die Verwaltung in der Sitzung des AK „Brandschutzbedarfsplan“ am 22.01.2019.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 17.12.2018



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
Postfach 1140  
53308 Bornheim

über den

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Postfach 1551  
53705 Siegburg

## **Verpflichtung zum Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache**

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des § 10 Satz 3 des BHKG

Ihr Antrag vom 19.Juli 2018 mit dem Zeichen 3.2/37 12 00

Anlagen: keine

## **Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz**

### **I. Entscheidung**

Auf Grundlage des § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG wird die Stadt Bornheim von der Verpflichtung nach § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG entbunden, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften des

Datum: 17. Dezember 2018  
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:  
22.01.02-9.3-18-vp-12

Auskunft erteilt:  
Herr van Pey

stephan.vanpey@brk.nrw.de  
Zimmer: H341  
Telefon: (0221) 147 - 3931  
Fax: (0221) 147 - 2899

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbuchung bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



feuerwehrtechnischen Dienstes zu unterhalten. Diese Entscheidung gilt unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III.

Mit Bezug auf § 10 Abs. 3 BHKG gilt diese Ausnahmegenehmigung solange der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in der Stadt Bornheim gewährleistet sind, längstens jedoch bis zum

30. April 2023.

## **II. Begründung**

Am 19.7.2018 stellte die Stadt Bornheim den Antrag, von der Pflicht zur Vorhaltung einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Einsatzkräften nach § 10 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG befreit zu werden. Der Antrag ist zulässig, da die Stadt Bornheim eine mittlere kreisangehörige Stadt ist.

Der Antrag wird dahingehend begründet, dass der Feuerschutz auch ohne Vorhaltung einer ständig, mit hauptamtlichem Personal, besetzten Feuerwache gewährleistet wäre.

Zur Prüfung des Antrages wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Brandschutzbedarfsplan vom 1. Februar 2018
- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom 19. Juli 2018
- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 1. Oktober 2018 zum o.g. Antrag
- Auswertung des Einsatzcontrolling / Feststellung der Erreichungsgrade für den Betrachtungszeitraum 2014-2017



- Informationssystem Gefahrenabwehr NRW : Jahresstatistiken der Stadt Bornheim 2014-2017

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) schreibt vor, dass die durch die Gemeinden aufgestellten Brandschutzbedarfspläne, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben sind.

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 1. Februar 2018 den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan verabschiedet. Dieser Ratsbeschluss löste den am 6. November 2014 beschlossenen Brandschutzbedarfsplan, welcher auf Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erstellt wurde, ab. Die Gültigkeit des aktuellen Brandschutzbedarfsplanes besteht somit längstens bis zum 1. Februar 2023.

Im Anschluss an den Ratsbeschluss hat das Ministerium des Inneren NRW durch den Erlass 33-52.03.01/06 vom 09.07.2018 neue Vorgaben zu Form, Umfang und Inhalt von Brandschutzbedarfsplänen erlassen, die der vorliegende Brandschutzbedarfsplan nicht vollständig erfüllt.

In der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Aufsichtsbehörde im Brandschutz vom 1.10.2018 bescheinigt diese, dass der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Stadt Bornheim auch ohne hauptberufliche Kräfte gewährleistet sind.

Dabei wird als Bewertungsgrundlage der Zielerreichungsgrad der aktuell gültigen, d.h. vom Rat der Stadt Bornheim verabschiedeten, Planungsziele verwendet.



Nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich die Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises, dass der Brandschutz und die Hilfeleistung in Bornheim derzeit gewährleistet sind.

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **1. Jahresgespräch Brandschutz**

- a.** Forderung: Durch die Stadt Bornheim sind regelmäßig Abstimmungsgespräche mit der unteren Aufsichtsbehörde, hier dem Kreisbrandmeister, zu führen. Der oberen Aufsichtsbehörde, hier dem Dezernat 22, ist die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Diese Abstimmungsgespräche sollen jährlich stattfinden.
  
- b.** Begründung: Die Aufgaben der Kommunen, die im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz beschrieben sind, sind komplex und bedürfen daher eines regelmäßigen Controllings. Insbesondere die Einhaltung der durch den Rat beschlossenen Schutzziele kann durch diverse Parameter beeinflusst werden. Nicht in jedem Fall hat die Verwaltung oder die Feuerwehr Einfluss auf die Parameter. Ein regelmäßiges Controlling ist erforderlich um möglichst frühzeitig hinderliche Einflüsse identifizieren zu können.

#### **2. Fortführung des Controllings**

- a.** Forderung: Die schutzzielrelevanten Einsätze sind für den Zeitraum der Ausnahmegenehmigung mittels der Exceldatei „Einsatz-Controlling-FW“ auszuwerten.
  
- b.** Begründung: Die Auswertung der Einsätze mittels der Exceldatei hat sich in Bornheim in jahrelanger Praxis bewährt. Die dieser Datei zugrundeliegenden Schutzziele



entsprechen den durch den Rat der Stadt Bornheim beschlossenen Schutzziele.

- c. Hinweis: Durch die Aufhebung meiner Rundverfügung mit dem Aktenzeichen 022.001.002 vom 03.02.2012, „Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“ und auf Grundlage des Runderlasses 33-52.03.01/06 vom 09.07.2018, besteht die Möglichkeit der Einführung von differenzierten Schutzziele. Das Controlling dieser differenzierten Schutzziele ist mittels der aktuellen Excel-datei nicht möglich.

Sollen differenzierte Schutzziele eingeführt werden, so ist es sinnvoll ein angepasstes Controlling möglichst frühzeitig einzuführen.

Ein alternatives Controlling kann, mit meiner Zustimmung und nach einer Übergangsphase, die Exceldatei „Einsatz-Controlling-FW“ ersetzen.

### 3. Auflage: Übermittlung einer Einsatzübersicht

- a. Forderung: Über die untere Aufsichtsbehörde ist mir ab sofort Jährlich, jeweils im anschließenden Quartal, eine Übersicht über sämtliche Einsätze der Feuerwehr zu übermitteln, die unter Inanspruchnahme von Sonderrechten abgearbeitet wurden. Eine Bewertung dieser Übersicht ist durch den Kreisbrandmeister zu erstellen und an das Dezernat 22 weiterzuleiten. Zulässige Formate sind:

1. Exceltabelle; Auszug aus dem Einsatzleit-rechner (Format CSV) oder die bisher durch den LdF geführte Exceldatei >mit modifizier-ten Einträgen zur Zeitenbewertung: In der al-le Einsätze der Feuerwehr im Berichtszeit-



raum, die unter Nutzung der sog. „Sonder- und Wegerechten“ bearbeitet wurden.

2. Notwendige Datenfelder in den Übersichten sind: Auftragsnummer, Grundstichwort, Einsatzziel, Einsatzmittel, Alarmierungszeit, Einsatzübernahme, Eintreffzeit, Einsatzende, Stärkemeldung (ZF/GF/TM), ggfs. ergänzt um die Geokoordinaten.
- b.** Begründung: Gemäß § 10 BHKG sind aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotentials bereits mittlere kreisangehörige Städte verpflichtet, eine ständig mit hauptamtlichem feuerwehr-technischen Personal besetzte Feuerwache einzurichten und zu unterhalten. Nur unter der Bedingung, dass der Brandschutz und die Hilfeleistung gewährleistet sind, kann die Bezirksregierung Ausnahmen zulassen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in angemessenen Abständen durch die genehmigende Behörde unter Anwendung der §§ 53, 54 BHKG zu überprüfen ist.

#### **IV. Hinweise**

Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Der Grad der Aufgabenerfüllung in diesem Bereich nimmt zukünftig Einfluss auf den Genehmigungsprozess, so dass die bedarfsgerechte Bereitstellung der Ressourcen empfohlen wird.

Die Anpassung des nächsten Brandschutzbedarfsplans an die Vorgaben des Erlasses des Ministerium des Innern NRW 33-52.03.01/06, zur



Durchführung des § 10 BHKG Verfahrens, vom 9.7.2018 sollte möglichst frühzeitig vorbereitet werden. Da in diesem Verfahren diverse Fachabteilungen der Verwaltung eingebunden werden, die bisher weniger mit der Brandschutzbedarfsplanung betraut waren, sollte dieser Prozess spätestens zum Jahresende 2021 begonnen werden. Auch ist die frühzeitige Einbindung der Aufsichtsbehörden empfehlenswert. Hierdurch kann eine kurze Genehmigungsphase ermöglicht werden.

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln Postfach 103744 50477 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.



Datum: 17. Dezember 2018  
Seite 8 von 8

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite  
[www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

(van Pey)